

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 78 - 78

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des
Hamburger Handelsgerichts vom Febr. 1859 bis Febr.
1860. : (Nach amtlicher Mittheilung)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

B. J u s t i z s t a t i s t i k.

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Hamburger Handelsgerichts im Geschäftsjahr
v. 28. Febr. 1859 — 23. Febr. 1860.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Auf die Audienzrolle gebracht wurden 7085 Nummern; 2725 Erkenntnisse, theils in contradictorisch verhandelten Sachen, theils in contumaciam, theils ad supplicas und theils auf Berichterstattung abgegeben; 159 Appellationen interponirt; 135 Befehle angelegt; 85 Befehle aufgehoben, resp. restringirt und prolongirt; 1193 Commissionen gehalten und darin 1000 Sachen verglichen, 115 Commissionen, da die Bemühungen, die Sache gütlich hinzulegen, fruchtlos geblieben, aufgehoben, 78 Commissionen aber beibehalten; 248 Eide geleistet; 1032 Executionen ausser den in der Audienz zur Execution verwiesenen Sachen verfügt, 288 Verklarungen belegt. Bei dem Firmen- und Procuren-Bureau wurden 248 Anzeigen wegen errichteter Handlungssocietäten und Firmen, 169 wegen veränderter und 33 wegen aufgehobener Handlungssocietäten und Firmen gemacht, 197 Procuren ertheilt, 74 aufgehoben, 29 renovirt und resp. verändert.

Von den zum Administrationsverfahren in Gemässheit der Verordnung vom 2. December 1857 (wegen Errichtung eines gerichtlichen Administrationsverfahren für die durch die Handelskrisis in Stocken gerathenen Handlungshäuser) beim Handelsgerichte angemeldeten 145 Sachen, von welchen am Schluss des Gerichtsjahres 18⁵⁸/₅₉ noch 69 Sachen unerledigt geblieben, sind 26 Massen beendet und 1 zum förmlichen Fallitverfahren verwiesen. Von den

noch anhängigen 42 Massen sind 19 als materiell erledigt zu betrachten und deren Beendigung ist in Kurzem zu erwarten.

83 Fallissementen sind bei dem Handelsgerichte eröffnet worden und davon 7 an dasselbe durch Verweisung gelangt; eine in Gemässheit der Verordnung v. 2. Dec. 1857 eröffnete Sache ist durch handelsgerichtliches Erkenntniss zum förmlichen Fallitverfahren verwiesen; sechs Beneficial-Erbschaften sind nach Massgabe des Artikel 42 der Neuen Falliten-Ordnung an das Handelsgericht gelangt. Von 67 beendigten Fallitmassen haben 18 zu Gunsten der Gläubiger Resultate geliefert und zwar haben in 3 Sachen die Gläubiger für ihre Forderungen sich befriedigt erklärt, in einer Sache haben die Gläubiger mit Ausnahme eines Einzigen, welchem nach Empfang der aus der Masse resultirenden Dividende von 8% das Nachmahnungsrecht vorbehalten worden, für ihre Forderungen sich befriedigt erklärt. Die grösste Dividende betrug 25%, die kleinste 1³/₈%. Bei 53 Massen sind die Gemeinschuldner als leichtsinnig, bei 1 Masse als boshaft, bei 13 Massen aber sind die Gemeinschuldner nicht classificirt worden, weil 5 derselben während der Administration verstorben, von 6 erst deren Nachlassenschaft an das Handelsgericht gelangt waren und in 2 Sachen von Classification der Gemeinschuldner abstrahirt worden.